

## Forschungsbericht: Die Einbeziehung der kommunalen Konzessionsabgaben in den Länderfinanzausgleich und die damit verbundene Wirkung auf die Kommunalfinanzen

Die Länder Bayern und Hessen haben vor dem Bundesverfassungsgericht Klage gegen die aktuellen Regelungen des Länderfinanzausgleichs (LFA) eingereicht. Im Gegensatz zu den meisten anderen beklagten Aspekten dürfte einer gute Chancen haben, vom Verfassungsgericht aufgenommen und ausgereicht zu werden. Es geht in diesem Fall um die Abgrenzung der im LFA zu berücksichtigenden Einnahmen und hier vor allem um die Berücksichtigung der kommunalen Konzessionsabgaben (KA) im LFA. So hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der KA zu prüfen ist und dafür auch entsprechende Prüfkriterien genannt.

Nach diesen Prüfkriterien dürfen Einnahmen dann unberücksichtigt bleiben, wenn

- I. „ihr Volumen nicht ausgleichserheblich ist,
- II. wenn sie in allen Ländern verhältnismäßig pro Kopf gleich anfallen,
- III. wenn sie als Entgelte oder entgeltähnliche Abgaben lediglich Leistungen des Landes ausgleichen oder
- IV. wenn der Aufwand für die Ermittlung der auszugleichenden Einnahmen zur möglichen Ausgleichswirkung außer Verhältnis steht.“

Werden die kommunalen Einnahmen unter Berücksichtigung dieser Kriterien betrachtet, so zeigt sich, dass für die Konzessionsabgaben auf Elektrizität und Wasser keines der vier Kriterien gilt und die Einnahmen deshalb im LFA einzubeziehen sind.

Eine Einbeziehung der kommunalen KA würde Einnahmen in Höhe von rd. 372 Mio. € im LFA umverteilen (Tab 1, linke Spalte). Je Einwohner liegen die Gewinne zwischen 13 € (Brandenburg) und 0,2 € (Hamburg). Die Verluste schwanken je Einwohner zwischen 0,1 € (Hessen) und 53,1 € (Saarland).

Um die KA in den LFA einzubeziehen, ist das relevante Gesetz zu ändern. Dafür ist eine Mehrheit im Bundesrat und im -stag nötig. Die Mehrheiten sind in beiden Institutionen gegeben, wenn unterstellt wird, dass jeder Abgeordnete über die Fraktionsgrenzen hinweg im Bundestag sich für die finanziellen Belange „seines“ Bundeslandes einsetzt (Tab. 1, rechte Spalte).

	Gewinne (+) / Verluste (-)		Wirkungen auf KFA		Stimmen im	
	in Mio. €	pro Kopf in €	Verbundquote	Verbundmasse	Bundesrat	Bundestag
NRW	204,4	11,6	23%	47,0 Mio. €	6	138
Rheinland-Pf.	43,3	10,9	21%	9,1 Mio. €	4	31
Sachsen	35,8	8,8	Keine Verbundquote		4	33
Baden-W.	34,7	3,3	23%	8,0 Mio. €	6	78
Brandenburg	32,0	13,0	20%	6,4 Mio. €	4	20
Berlin	11,7	3,4	Keine Verbundquote		4	27
Thüringen	9,4	4,3	Keine Verbundquote		4	18
Hamburg	0,3	0,2	Keine Verbundquote		3	13
Summe	371,6	-	-	-	35	358
Hessen	-0,7	-0,1	23%	-0,2 Mio. €	5	45
Sachsen-A.	-9,1	-4,0	Keine Verbundquote		4	4
Bremen	-23,4	-35,7	16,6%	-3,9 Mio. €	3	6
M.-V.	-31,3	-19,4	Keine Verbundquote		3	3
Saarland	-53,1	-53,1	20,55%	-10,9 Mio. €	3	9
Niedersachsen	-53,7	-6,9	15,5%	-8,3 Mio. €	6	66
Bayern	-90,7	-7,2	12,75%	-11,6 Mio. €	6	91
Schleswig-H.	-109,7	-39,0	17,74%	-19,5 Mio. €	4	24
Summe	-371,6	-	-	-	34	273

Tab 1.: Finanzielle Wirkungen der Einbeziehung der Konzessionsabgaben in den Länderfinanzausgleich und die jeweiligen Stimmen der Länder in Bundesrat und -tag

Die Einbeziehung der kommunalen KA in den LFA hat auch finanzielle Wirkungen auf die Kommunen. Die westlichen Flächenländer sowie Brandenburg und Bremen beteiligen ihre Kommunen entsprechend der länderspezifischen Verbundquote prozentual an ihren um die im LFA geleisteten Zahlungen geminderten bzw. um die erhaltenen Zahlungen erhöhten Steuereinnahmen. Entsprechend der Verbundquote ergibt sich den Kommunen im kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Gelder (sog. Verbundmasse). Tab. 1 (mittlere Spalte) zeigt, dass bei Einbeziehung der KA in den LFA die Kommunen in Schleswig-Holstein Mindereinnahmen von 19,5 Mio. € erleiden; die Kommunen in NRW erhalten einen Zuwachs an Finanzmitteln in Höhe von 47 Mio. €.

**Quelle: Broer, M. (2015): Die Einbeziehung der kommunalen Konzessionsabgaben und der Vergnügungssteuer in den Länderfinanzausgleich und die damit verbundene Wirkung auf die Kommunalfinanzen, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen, 65. Jg., S. 1-7.**

### Kontaktdaten:

Prof. Dr. Michael Broer  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Wirtschaft  
Siegfried-Ehlers-Str. 1  
38440 Wolfsburg  
E-Mail: [m.broer@ostfalia.de](mailto:m.broer@ostfalia.de)  
Internet: [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de)